

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

21.11.2007

1451.

### Interpellation von Mario Mariani und Bruno Wohler betreffend Sozialhilfe, missbräuchliche Verwendung der Miete

Am 6. Juni 2007 reichten die Gemeinderäte Mario Mariani (CVP) und Bruno Wohler (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2007/323 ein:

Gemäss den Unterlagen, die vorletzte Woche an der Medienkonferenz der Sozialbehörde abgegeben wurden, macht die missbräuchliche Verwendung der Miete die Mehrheit der zweckentfremdeten Gelder aus.

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass Vermieter, die bei ausstehenden Mieten das Sozialdepartement ersuchen, diese inskünftig direkt zu begleichen, abschlägigen Bescheid erhalten. Das führt in der Regel dazu, dass dem Mieter wegen Verzugs gekündigt wird, was weder den Interessen des Sozialhilfeempfängers noch des Sozialdepartements dient.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt das Sozialdepartement diese Problematik?
2. Bestehen für das Vorgehen bei Nichtbezahlen der Mieten, bzw. Zweckentfremdung der dafür vorgesehenen Gelder verbindliche Weisungen? Wenn ja, welche?
3. In welchen Fällen wird die Miete direkt an den Vermieter bezahlt?
4. In wie vielen Fällen kam es aus den geschilderten Gründen in den letzten fünf Jahren zu einer Kündigung?
5. In wie vielen Fällen wurde der Kontakt mit dem Vermieter gesucht?
6. Gab es Fälle, bei denen einem Sozialhilfeempfänger wiederholt aus den genannten Gründen gekündigt wurde?
7. Ein Sozialhilfebezüger muss in der Regel Auskunft über seinen Mietzins geben. Existiert für die Rückfrage ein Formular, welches der Vermieter allenfalls unterzeichnen muss? Wenn nein, wäre es nicht sinnvoll ein solches Standard-Dokument einzuführen?
8. Beahlt die Stadt in bestimmten Fällen eine Mietkaution?
9. Übernimmt die Stadt in bestimmten Fällen die Haftung für entstandene Mietzinsausfälle?

Auf Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Frage 1:** Das Sozialdepartement bedauert solche Einzelfälle und ist jeweils bedacht, eine geeignete und rasche Lösung zu finden. Oft erfahren die Fallführenden vom Mietzinsverzug aber erst, wenn die Kündigung bereits ausgesprochen wurde.

Grundsätzlich wird, um die Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern, erwartet, dass die Klienten ihre Rechnungen selbständig bezahlen, was in der Regel auch funktioniert. Die Bezahlung wird zudem überprüft. Sofern jemand dazu nicht in der Lage ist, können die Kosten für die Miete und medizinische Grundversorgung auch direkt bezahlt werden.

**Frage 2:** Sofern aufgrund der günstigen Miete (gemäss Richtlinien der Sozialbehörde), die Wohnung erhaltenswürdig erscheint und maximal drei Monate die Miete nicht bezahlt wurde, wird diese in der Regel nachbezahlt. Die Doppelzahlung wird vom Klienten zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet.

In der Kompetenzordnung der Sozialbehörde ist geregelt, dass die Stellenleitung über Rückforderungen bis maximal Fr. 2000.– entscheiden kann. Sofern die Doppelzahlung grösser ist, entscheidet die Einzelfallkommission.

**Frage 3:** Eine Direktzahlung der Miete wird vorgenommen, wenn der Klient aufgrund der Einschätzung des Fallführenden nicht in der Lage ist (z. B. aufgrund von Verwahrlosung), die Miete selbständig einzuzahlen und es keine andere Möglichkeit gibt, die Zahlungsdisziplin zu überwachen.

**Frage 4:** Es existieren keine statistischen Auswertungen bzgl. dieses Sachverhalts.

**Frage 5:** Es existieren keine statistischen Auswertungen bzgl. dieses Sachverhalts. Sofern die Sachlage dem Fallführenden bekannt ist und es sich um eine günstige, erhaltenswürdige Wohnung handelt, wird in der Regel mit dem Klienten und dem Vermieter eine Lösung zur Vermeidung einer Kündigung gesucht.

**Frage 6:** Es existieren keine statistischen Auswertungen bzgl. dieses Sachverhalts.

**Frage 7:** Die Klienten müssen den Mietvertrag, allfällige Anzeigen über Mietzinsänderungen und aktuelle Mietzinsquittungen vorlegen, bevor die Miete in der Bedarfsberechnung berücksichtigt wird. Diese Belege sind für die Ermittlung des korrekten Mietzinses genügend.

**Frage 8:** Sofern der Klient eine Wohnung bezieht, bei welcher der Mietzins angemessen ist und in der Bedarfsberechnung vollständig berücksichtigt werden kann, stellt die Stadt eine schriftliche Garantie in der Höhe der vertraglich und gesetzlich zulässigen Depotleistung aus. Dieses Vorgehen deckt das Risiko im selben Umfang ab, wie wenn eine Depotleistung bezahlt würde.

**Frage 9:** Sofern eine Depotgarantie für eine neue Wohnung geleistet wurde, kann der Vermieter Schäden und allfällige offene Mietzinse bis zum Betrag der vertraglich und gesetzlich zulässigen Depotleistung geltend machen. Die Haftung für allfällig weitergehende Mietausfälle oder Mieterschäden wird von der Stadt Zürich nicht übernommen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den Support Sozialdepartement, die Sozialen Dienste, die Sozialbehörde (14) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber